

# Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Kleingartenanlage, 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch hat am 10.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kleingartenanlage, 2. Änderung“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Nachdem nun der im Parallelverfahren geänderte Flächennutzungsplan mit Bekanntmachung vom 19.09.2022 in Kraft getreten ist, kann auch der Bebauungsplan in Kraft treten.

Der Planbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2021.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kleingartenanlage, 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Nußloch, Bauamt, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nußloch im Bereich „Leben in Nußloch“ → „Bauen und Wohnen“ → „Bebauungspläne“ eingesehen werden ([www.nussloch.de](http://www.nussloch.de)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nußloch, den 02.11.2022

Gez. Joachim Förster  
Bürgermeister